

Beschlussvorschlag:

1. **§ 5 Bemessung der Benutzungsgebühr** wird in Abs. 1 bis 5 geändert und erhält folgende Fassung:

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege bemisst sich nach der Betreuungsart, dem zeitlichen Betreuungsumfang und der Anzahl der Kinder mit einem Betreuungsanspruch nach § 3 Abs. 1 und 2 KiFöG in der Familie.
- (2) Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) setzt die Höhe der monatlichen Benutzungsgebühr für die Nutzung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege **fest**, auf einen prozentualen Anteil der durchschnittlichen Kosten eines Platzes fest. ~~Die jeweilige Höhe der Benutzungsgebühr ergibt sich aus der Anlage 1.~~ **Ihre jeweilige Höhe ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil der Satzung ist.**
- ~~(3) Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres bemisst sich dieser Anteil auf 21 v. H. der durchschnittlichen Kosten eines Krippenplatzes.
Für Kinder vom 4. Lebensjahr bis zum Schuleintritt bemisst sich dieser Anteil auf 27 v. H. der durchschnittlichen Kosten eines Kindergartenplatzes.
Für Kinder vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang bemisst sich dieser Anteil auf 20 v. H. der durchschnittlichen Kosten eines Hortplatzes.~~
- (4) Für das zweite Kind in der Familie ermäßigt sich die Benutzungsgebühr um **33** ~~20~~ v.H., für das dritte Kind in der Familie um **66** ~~50~~ v.H. Die Betreuung für das vierte und jede weitere Kind in der Familie ist gebührenfrei.

Die Berücksichtigung der Kinder für die Ermäßigung erfolgt nach dem Alter in absteigender Reihenfolge. Als erstes Kind zählt jeweils das älteste Kind mit Anspruch auf Tagesbetreuung gemäß § 3 Abs. 1 und 2 KiFöG.

- (5) Als Gebührenobergrenze für die Betreuung von mehreren Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) werden 260 € pro Monat festgesetzt. ~~Steigt bei einer Neufestlegung der Gebühren eine Gebührenart um eine Summe von mehr als 5 €, so wird auch die Kappungsgrenze um 5 € angehoben.~~
2. **§ 6 Fortschreibung der Höhe der Benutzungsgebühr** wird gestrichen, alle nachfolgenden Paragraphen werden neu nummeriert.
 3. Die Anlage der Satzung „Anlage zur Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Halle (Saale)“ wird geändert und erhält die beigefügte Fassung (Anlage 1).
 4. Die Verwaltung legt jährlich bis zum 30.06. eine Aufstellung der tatsächlichen durchschnittlichen Platzkosten des Vorjahres, je Betreuungsart und Betreuungszeitstufe vor. Auf dieser Basis berät der Stadtrat im Rahmen der Diskussion über die Bedarfs- und Entwicklungsplanung Kindertagesbetreuung (BEP) bei wesentlichen Kostenänderungen über eine Anpassung der Elternbeiträge.

